

Neufassung der

SATZUNG

der Gemeinde Bad Schönborn

über die Ehrung verdienter Personen und Institutionen

- EHRENSATZUNG -

(i. d. F. der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 28.09.1999)

Gemäß §§ 4 und 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.1999 folgende Satzung erlassen.

I. Grundsatz

§ 1

Die Gemeinde Bad Schönborn ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung hervorragende Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung.

Die Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen, die insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Bereich dem Wohle der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

§ 2

1. Die Gemeinde Bad Schönborn verleiht für besondere, herausragende, außergewöhnliche Verdienste das Ehrenbürgerrecht.

2. Sie stiftet für besondere Verdienste und hervorragende Leistungen

- a) die Verdienstmedaille in Gold,
- b) die Verdienstmedaille in Silber,
- c) die Verdienstmedaille in Bronze,
- d) den Ehrenschild.

3. Der Gemeinderat kann das Ehrenbürgerrecht, die Verdienstmedaille und den Ehrenschild wegen unwürdigen Verhaltens entziehen; in diesem Fall sind Ehrenbürgerbrief und Medaille bzw. Ehrenschild zurückzugeben.

§ 3

Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Es darf nur den lebenden Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher und besonders hervorragender Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Ehrenbürgerrechts soll von der Verleihung nur sparsam Gebrauch gemacht werden.

Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes in Anwesenheit des Gemeinderats vorzunehmen.

Der Geehrte ist in das Ehrenbuch der Gemeinde einzutragen.

Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung entsprechend.

Ehrenbürger erhalten ein Ehrengrab. Näheres regeln Richtlinien.

§ 4

1. Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille wird in Gold, Silber und in Bronze verliehen. In Ausnahmefällen kann sie an Personen verliehen werden, die das Bürgerrecht nicht besitzen.

Sie trägt auf der Vorderseite die Inschrift „für Verdienste um die Gemeinde Bad Schönborn“. Auf der Rückseite ist der Name des Geehrten eingeprägt.

Mit der Verdienstmedaille wird eine Anstecknadel mit dem Löwenrumpf aus dem Gemeindegewappen mit blauweißem Band ausgehändigt.

2. Verdienstmedaille in Bronze

Sie wird Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem und städtebaulichem Gebiet um die Gemeinde verdient gemacht haben, verliehen. Sie wird folgenden Bürgern verliehen, die mindestens 12 Jahre in folgenden Funktionen ohne Tadel tätig waren:

a) Mandatsträger aufgrund allgemeiner öffentlicher Wahlen. Die Verleihung erfolgt dabei erst nach dem Ausscheiden als Mandatsträger,

b) Ehrenbeamte der Gemeinde,

c) 1. Vorsitzende (Vorstände) örtlicher Vereine und Vorstandsvorsitzende örtlicher Institutionen,

d) bei Rettung von Menschen vor dem Tode oder bei Verhütung großer Schäden.

In Ausnahmefällen kann bei gegebenen offensichtlichen besonderen Verdiensten die vorgenannte Wartezeit unterschritten werden.

3. Verdienstmedaille in Silber

Sie wird Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und städtebaulichem Gebiet um die Gemeinde verdient gemacht haben, verliehen. Sie wird folgenden Bürgern verliehen, die mindestens 20 Jahre in folgenden Funktionen ohne Tadel tätig waren:

- a) Mandatsträger aufgrund allgemeiner öffentlicher Wahlen. Die Verleihung erfolgt dabei erst nach dem Ausscheiden als Mandatsträger,
- b) Ehrenbeamte der Gemeinde,
- c) 1. Vorsitzende (Vorstände) örtlicher Vereine und Vorstandsvorsitzende örtlicher Institutionen,

4. Verdienstmedaille in Gold

Die Medaille in Gold wird Persönlichkeiten verliehen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und städtebaulichem Gebiet um die Gemeinde besonders verdient gemacht und deren Ansehen nach außen gemehrt haben.

5. Die Verleihung der Verdienstmedaille in Gold und des Ehrenbürgerrechtes bedarf der qualifizierten Mehrheit der Stimmen des Gemeinderates, die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber und Bronze erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates. Über die Verleihung der Medaillen und des Ehrenbürgerrechtes wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Verleihung ist in feierlichem Rahmen, unter Aushändigung einer Verleihungsurkunde in Anwesenheit des Gemeinderats vorzunehmen. Der Geehrte wird in das Ehrenbuch der Gemeinde eingetragen. Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

§ 5

Ehrenschild

1. Der Ehrenschild besteht aus einem Bronzeguss des Wappens der Gemeinde Bad Schönborn.

Der Ehrenschild wird verdienten Bürgern verliehen und kann auch an Vereine, Firmen und sonstige Institutionen verliehen werden.

2. Den Ehrenschild erhalten:

Mandatsträger bei Ausscheiden aus dem Amt,

Vorstände von Vereinen und sonstigen Institutionen nach einer Amtszeit von mehr als 8 Jahren,

Dirigenten nach einer Tätigkeit von mehr als 8 Jahren,

Vereinsmitglieder mit einer aktiven Mitgliedschaft von 40 Jahren,

Aktive Feuerwehrmänner mit einer Tätigkeit von 30 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schönborn, wenn in der überwiegenden Zeit der aktiven Tätigkeit -mindestens 15 Jahre- eine besondere Funktion ausgeübt wurde (z. B. Ausbilder, Gerätewart usw.),

Bürger für eine 10jährige leitende Tätigkeit in einem Kultur- oder Sportverein,

Firmen bei 50. bzw. 75., 100., 125. usw. Firmenjubiläum.

Vereine bei 50. bzw. 75., 100., 125. Vereinsjubiläum.

Die Verleihung erfolgt nur einmal an einen Verein oder eine Firma.

Zuständig für die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenschildes ist der Bürgermeister.

Die Bestimmungen des § 22 der Gemeindeordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Antragsverfahren

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, dem Gemeinderat sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung -Hauptamt- einzureichen.
3. Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechend würdigen Form durch den Bürgermeister vorgenommen.
4. Der Entzug einer Ehrung gemäß § 22 der Gemeindeordnung bedarf der gleichen Stimmenmehrheit im Gemeinderat wie die Verleihung dieser Ehrung.
5. Der Entzug des Ehrenschildes bedarf des einfachen Mehrheitsbeschlusses des Gemeinderats.

§ 7

Sonstige Auszeichnungen

Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorstehender Bestimmung kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch

- a) Wappenteller
- b) Urkunden
- c) Sachgeschenke
- d) sonstige Weise

auszeichnen.

Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren nach § 6 sinngemäß angewendet.

II. Vereinsjubiläen

§ 8

Die Ortsvereine erhalten bei Vereinsjubiläen Ehrengaben. Näheres regeln Richtlinien.

I. Ehe- und Altersjubilare

§ 9

Neben der aufgrund Richtlinien des Landes Baden-Württemberg vorzunehmenden Ehrung bei Ehe- und Altersjubilaren gewährt die Gemeinde Bad Schönborn ebenfalls eine Ehrengabe.

Die Ehrengabe ist dem jeweiligen Jubiläum anzupassen. Die Auswahl trifft der Bürgermeister.

§ 10

a) Alle Bürger der Gemeinde, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu Weihnachten ein Präsent der Gemeinde.

b) Alle Bürger der Gemeinde, die das 75., 80., 85., 90., 95. oder ein weiteres Lebensjahr vollenden, erhalten ein Präsent der Gemeinde. Das Präsent ist dem jeweiligen Jubiläum anzupassen. Die Auswahl trifft der Bürgermeister.

§ 11

Die Ehrengabe anlässlich der Alters- und Ehejubiläen werden vom Bürgermeister am jeweiligen Tag der Feier persönlich überreicht.

I. Ehrungen bzw. Nachrufe in der Ortspresse

§ 12

1. Durch Veröffentlichung bzw. Hinweise in der Presse werden geehrt:

- a) Altersjubilare mit dem 70. und jedem weiteren Lebensjahr,
- b) Ehejubilare ab der goldenen Hochzeit,
- c) Berufsjubilare für das 25., 40., und 50., Berufsjubiläum.

2. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aus dem kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die eine besondere Stellung einnehmen, können durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt gewürdigt werden:

a) anlässlich des 60. bzw. 65. Geburtstages,

b) anlässlich eines Jubiläums im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich.

3. Die Ehrungen in der Ortspresse können auch durch Dritte bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

§ 13

1. Beim Tode werden durch Nachruf in der Lokalpresse, im Mitteilungsblatt und Niederlegung eines Kranzes geehrt:

- a) aktive Mandatsträger und in der laufenden Legislaturperiode ausgeschiedene Mandatsträger,
- b) aktive Mitarbeiter der Gemeinde,
- c) aktive Ehrenbeamte.

2. Beim Tode werden durch Nachruf im Mitteilungsblatt und Niederlegung eines Kranzes geehrt:

a) Ausgeschiedene Mandatsträger, soweit das Ausscheiden nicht länger als eine Wahlperiode zurückliegt oder die in den vergangenen 25 Jahren mindestens 3 Wahlperioden dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört haben.

b) Ausgeschiedene Mitarbeiter, die

- 1. zum Zeitpunkt des Ausscheidens voll beschäftigt waren,
- 2. teilzeitbeschäftigt waren und unmittelbar in den Ruhestand getreten sind,
- 3. Ehrenbeamte waren.

3. Beim Tode werden durch Nachruf im Mitteilungsblatt geehrt:

Ausgeschiedene Mandatsträger, die dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat angehört haben und deren Ausscheiden länger als eine Wahlperiode zurückliegt bzw. die dem Gemeinde- und Ortschaftsrat keine 3 Wahlperioden angehört haben.

§ 14

In begründeten Einzelfällen wird dem Bürgermeister das Recht eingeräumt, Ausnahmen der Bestimmung der §§ 9, 10, 12 und 13 zuzulassen.

V. Dienstjubiläen und Ehrungen aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde.

§ 15

Beamten, Angestellten und Arbeitern im Dienste der Gemeinde wird bei Vollendung einer 25-jährigen, 40-jährigen und 50-jährigen im öffentlichen Dienst geleisteten Dienstzeit eine Ehrengabe zuteil, wenn sie sich am Jubiläumstag noch im Dienste oder Arbeitsverhältnis befinden.

Die Berechnung der Dienstzeit, die Höhe der Ehrengabe, sowie die Dienstbefreiung richtet sich nach den einschlägigen Besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften.

Die Ehrungen aus Anlass von Dienstjubiläen sind Angelegenheit des Bürgermeisters.

§ 16

Bei einem 40-jährigen Dienstjubiläum spricht der Bürgermeister -möglichst in Anwesenheit der Bediensteten- die Glückwünsche und den Dank der Gemeinde aus.

Der Jubilar erhält neben der Ehrengabe nach § 15 eine Ehrenurkunde der Gemeinde und ein Präsent.

Außerdem ist die Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg zu beantragen.

§ 17

Beim Ausscheiden eines Bediensteten wegen Erwerbs- bzw. Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze wird dieser anlässlich einer Feier vom Bürgermeister verabschiedet. Der Ausscheidende erhält ein Präsent.

Die berufliche Tätigkeit des Ausscheidenden wird in der Ortspresse gewürdigt.

Falls der Ausscheidende sich besonderer Verdienste um die Gemeinde erworben hat, kann der Bürgermeister oder der Gemeinderat eine weitere Ehrung vornehmen. Diese ist der Eigenart des jeweiligen Falles anzupassen.

VI. Sonstige Ehrungen

§ 18

1. Weitere Ehrungen können vom Gemeinderat beschlossen werden.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei Bedarf Ehrungen z. B. Sportlerehrungen usw. durchzuführen oder den zu Ehrenden nach der Bedeutung der zugrundeliegenden Leistungen durch eine Ehrengabe nach § 7 zu würdigen.

VII. Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30.06.1992 und die Änderungssatzung vom 20.06.1996 außer Kraft.

Bad Schönborn, den 13.01.2000

Müller,
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left and a stylized, cursive 'M' on the right.

Hinweis nach § 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Ehrensatzung der Gemeinde Bad Schönborn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2002 folgende Änderung der Ehrensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Nr.: 5 der Ehrensatzung erhält folgende Fassung:

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Verleihung der Verdienstmedaille in Gold, Silber und Bronze erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates in nicht-öffentlicher Sitzung.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille in Gold wird im Ältestenrat vorberaten.

Die Verleihung ist in feierlichem Rahmen, unter Aushändigung einer Verleihungsurkunde in Anwesenheit des Gemeinderates vorzunehmen. Der/Die Geehrte wird in das Ehrenbuch der Gemeinde eingetragen. Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schönborn, den 22.01.2002


Rolf Müller,
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

2. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Gemeinde Bad Schönborn

Gemäß §§ 4 und 22 der GemO für Baden-Württemberg wird nach Beschluss des Gemeinderates vom 19.07.2011 folgende Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Gemeinde Bad Schönborn erlassen.

§ 1

§ 10 b der Satzung über die Ehrung verdienter Personen und Institutionen -Ehrensatzung- erhält folgende Änderung:

- § 10 b) Alle Bürger der Gemeinde, die das 80., 85., 90., 95. oder ein weiteres Lebensjahr danach vollenden, erhalten ein Präsent der Gemeinde. Das Präsent ist dem jeweiligen Jubiläum anzupassen. Die Auswahl trifft der Bürgermeister.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 25.08.2011


Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

